



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per EPoS

An alle staatlichen Schulen
und die staatlichen Studienseminare in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

An alle Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

5. Juli 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
701-0001-0901 9211		Dr. Christine Heer-Reißmann	06131 16-4533
Bitte immer angeben!		christine.heer-reissmann@bm.rlp.de	06131 16-

Urheberrecht: Zulässige Nutzungen in Schulen; Gesamtverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. Februar 2020 wurden Sie zuletzt über die Rechtslage zur zulässigen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen informiert. Sie haben dazu auch eine Übersicht erhalten, die die Möglichkeiten der rechtskonformen Nutzung zusammengefasst hat.

Aufgrund neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann die bisher restriktive Auslegung des Gesamtvertrages Vervielfältigungen aufgegeben und eine weitere Auslegung vorgenommen werden, die den Bedarfen in der Praxis und dem Einsatz und Nutzen von Schulplattformen mehr entspricht.

Die Neuerungen im Detail:

Nunmehr ist es zulässig, wenn eine Lehrkraft in dem im letzten Schreiben (siehe auch Tabelle) dargestellten Umfang Scans erstellt und diese in einem für sie individuell zugeordneten geschützten Bereich auf einer Schulplattform speichert. Diese Scans dürfen der Klasse oder dem Kurs der Lehrkraft und auch zwischen den Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung ausgetauscht werden. Zugriffe Dritter sind durch effektive Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Für Scans aus Unterrichtswerken gilt die Besonderheit, dass sie zwar ebenfalls in einem für die Lehrkraft individuell zugeordneten geschützten Bereich auf einer Schulplattform gespeichert werden dürfen, allerdings darf auf diese Materialien nur die



Klasse oder der Kurs der Lehrkraft zugreifen. Ein Austausch dieser Materialien unter den Lehrkräften einer Schule ist demnach weiterhin nicht zulässig. Ein Weiterleiten von Scans durch die Lehrkraft an ihre Schülerinnen und Schüler per E-Mail oder ein Ausdrucken ist also nicht mehr erforderlich, aber weiterhin möglich. Allerdings ist von den Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass sie weder das Passwort noch die Unterlagen an Dritte weitergeben.

In der Übersicht sind die Neuerungen markiert. Die übrigen Regelungen bestehen unverändert fort.

Ich hoffe, dass die Änderung verständlich ist und Ihnen die Arbeit erleichtern wird. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können Sie gerne auf mich zukommen.

Da wie schon im Schreiben vom 10. Februar 2020 dargelegt für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche erhebliche Summen an die Verwertungsgesellschaften gezahlt werden, möchte ich die Bitte wiederholen, mit den eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten und der nunmehr bestehenden Erleichterung sorgsam umzugehen und nur im für den Unterrichtsgebrauch erforderlichen Umfang davon Verwendung zu machen. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christine Heer-Reißmann

Anlage:

Übersicht

Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen	Gesamtvertrag öffentliche Zugänglichkeit und öffentliche Wiedergabe
Was ist erlaubt?	
<p>Analoge Vervielfältigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von 15 % eines Werkes (das auch Schulbuch oder Musikedition sein kann), jedoch nicht mehr als 20 Seiten • vollständige Nutzung von <ul style="list-style-type: none"> - Schriftwerken, die nicht Unterrichtswerke sind, die maximal 20 Seiten umfassen - Pressebeiträgen (einzelne Artikel aus Tageszeitungen, Publikums- und Fachzeitschriften) - Bildern, Fotos und sonstigen Abbildungen - vergriffenen Werken - Musiknoten, die maximal 6 Seiten umfassen • Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal im vorgenannten Umfang vervielfältigt werden • mit Quellangabe <p>Digitale Vervielfältigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie oben unter der Einschränkung: Unterrichtswerke ab Erscheinungsjahr 2005 	<p>Öffentliche Zugänglichmachung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 % eines Werkes (das kein Schulbuch ist) • 15 % eines Pressebeitrags inklusive darin enthaltener Abbildungen • 15 % einer Musikedition • Unterrichtswerken nur mit Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers • vollständige Nutzung von <ul style="list-style-type: none"> - Schriftwerken, die max. 25 Seiten umfassen, aber keine Pressebeiträge oder Unterrichtswerke sind - Musiknoten, die maximal 6 Seiten umfassen - Filmen von max. 5 Min Länge - max. 5 Min eines Musikstücks - alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen - Abbildungen - einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift - vergriffenen Werke
<p>Mit <u>digitaler Vervielfältigung</u> ist gemeint: Scans erstellen und</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Klasse ausdrucken, - per E-Mail an Klasse weitergeben - per PC, Tablet, Whiteboard und/oder Beamer im Unterricht anzeigen/veranschaulichen - <u>im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern (auch auf mehreren Speichermedien oder in einem der Lehrkraft individuell zugeordneten geschützten Bereich auf einer Schulplattform)</u> - <u>Für Scans aus Schulbüchern gilt zusätzlich: Zugang nur für die eigene Klasse oder Kurs der Lehrkraft (dies ist keine öffentliche Zugänglichmachung)</u> 	<p>Mit <u>öffentlicher Zugänglichmachung</u> ist gemeint: Dateien (z. B. erstellte Scans)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die <u>eigene Klasse oder den Kurs bzw. als Austausch zwischen den Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung</u> auf einer Online-Plattform zum Abruf oder Download verfügbar machen
Was ist verboten?	
<ul style="list-style-type: none"> - Zugriffe Dritter - vollständige Nutzung von Unterrichtswerken 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugriffe Dritter - Veröffentlichungen im Internet - vollständige Presseartikel

- Kopien und Scans von mehr als 15% und mehr als 20 Seiten eines Schulbuchs oder von Unterrichtsmaterial
- Erstellung von Kopien und Scans durch externe Dienstleister
- Vervielfältigung ohne Quellangabe
- Änderung und Bearbeitung der Werke oder Werkteile

- Auszüge aus Schulbüchern oder Unterrichtsmaterial
- Vervielfältigung ohne Quellangabe